

Zero Waste!?

Der Begriff „Zero Waste“ ist zurzeit in aller Munde. Viele Städte bemühen sich darum, „Zero Waste Konzepte“ aufzustellen, um damit zum Ausdruck zu bringen, dass – auch aufgrund der Klimaproblematik – die Abfallvermeidung und Wiederverwendung von Produkten deutlich forciert werden müssen.

Doch wie ist „Zero Waste“ eigentlich zu verstehen?

Wörtlich übersetzt lautet es „Null Abfall“! Aber lassen sich wirklich **alle** Abfälle vermeiden?

Ob ein Gegenstand zu Abfall wird, liegt zunächst im Ermessen der Besitzerin bzw. des Besitzers. Die Lebenswirklichkeit zeigt, dass es viele Gründe geben kann, in denen Gegenstände von einem zum anderen Moment zu Abfällen werden. Sei es der Umzug in eine kleinere Wohnung, der Kauf eines neuen Möbelstücks, der Ersatz eines alten Kühlschranks durch einen energieeffizienteren, der nicht mehr reparierbare Defekt eines Gerätes und vieles weitere mehr. Nicht immer steht dahinter, dass der Gegenstand nicht mehr nutzbar ist. Aber selbst, wenn er noch wenigstens einmal verwendet werden könnte, so erfolgt eine Weiternutzung nur dann, wenn sich jemand finden lässt, der diesen Gegenstand auch haben möchte. Es lohnt sich sicher, und das zeigen auch die Bemühungen um eine verstärkte Abfallvermeidung, Strukturen zu schaffen (z. B. über Börsen, Secondhand-Kaufhäuser) oder zu nutzen (z. B. über Plattformen wie eBay etc.), um Gegenständen „ein weiteres Leben“ zu geben. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass – trotz aller Bemühungen – ein großer Teil keine neue Verwendung findet.

Aus dem Dargestellten wird klar, dass Zero Waste nicht „Null Abfall“ bedeuten kann. Um ein erreichbares Ziel zu bleiben, ist damit vielmehr gemeint, **möglichst wenig Abfall** zu erzeugen oder **möglichst keine Verschwendung** von Rohstoffen vorzunehmen.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich die Frage, was soll mit all den Dingen passieren, die dennoch zu Abfall geworden sind?

Die Antwort ist bekannt. Im Kreislaufwirtschaftsgesetz ist die weitere Reihenfolge festgelegt. Alles, was sich nicht vermeiden oder (auch nach einer Reparatur/ Instandsetzung) wiederverwenden lässt, sollte möglichst recycelt bzw. es sollten die stofflichen Eigenschaften der Abfälle genutzt werden, um daraus neue Gegenstände/ Produkte entstehen zu lassen.

Erst wenn dies nicht möglich oder aus Gründen des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips nicht sinnvoll ist, kommt die sonstige

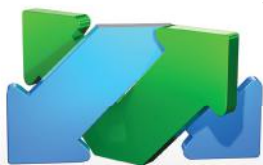
Verwertung, insbesondere die energetische Verwertung oder eine Verfüllung bestimmter Abfälle z. B. untertage in Betracht.

Aber auch die sonstige Verwertung stellt noch nicht den Abschluss der gesetzlich vorgegebenen Handlungsmöglichkeiten dar. Der Gesetzgeber sieht als unterste Priorität eine mögliche Beseitigung von Abfällen vor.

Was ist der Grund dafür?

Die Erfahrung zeigt, dass nicht alle Gegenstände unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips recycelbar sind bzw. recycelt werden sollten. Sind die Gegenstände durch den Gebrauch zu stark verschmutzt (z. B. benutzte Hygieneartikel, Pizzakartons) oder auch zu stark belastet (z. B. Kunststoffe aus Elektrogeräten, die mit zu stark dosierten Flammschutzmitteln versehen sind), so ist es sinnvoll, diese aus dem Recyclingprozess auszuschleusen.





Nur darüber lassen sich die jeweils aus Vorsorgegründen vorgegebenen Mindestqualitäten der Sekundärrohstoffe einhalten. Auch legen zum Teil bestimmte zu erreichende physikalische Eigenschaften der Produkte fest, welches Einsatzmaterial noch verwendet werden kann. So führt z. B. die mechanische Beanspruchung bei der Aufarbeitung von Altpapier dazu, dass sich die Faserlängen immer weiter verkürzen. Dies hat zur Folge, dass immer ein gewisser Anteil an Frischfasern benötigt wird, um die gewünschte Festigkeit der Produkte einhalten zu können. Somit bleibt ein überschüssiger Anteil an recycelter Ware übrig, der nicht für den ursprünglichen Einsatzzweck geeignet ist. Dies führt zunächst – im besten Falle – zu einem Downcycling. Die Folge ist aber letztlich, dass zumindest auf der „untersten Nutzungsebene“ Abfälle übrigbleiben, für die es keine stoffliche Verwertung mehr gibt. Und nicht zu vergessen ist auch der Faktor „Mensch“. In nicht geringem Umfang werden Gegenstände den falschen Sammelfraktionen zugeführt oder „wild“ entsorgt, so dass dadurch unnötigerweise Verschmutzungen auftreten, die ein Recycling unmöglich machen.

Somit benötigt eine verantwortungsvoll gestaltete Abfallwirtschaft sowohl Recyclinganlagen, um die Stoffe möglichst im Kreislauf zu halten, aber auch thermische Behandlungsanlagen sowie Abfallbeseitigungsanlagen, um die stofflich nicht verwertbaren Stoffe sicher auszuschleusen.

Wer also „Zero Waste Konzepte“ aufstellen will, darf dabei nicht verkennen, dass für eine funktionierende Abfall- bzw. Kreislaufwirtschaft auch solche Anlagen benötigt werden, in denen Abfälle aufgearbeitet (recycelt) oder thermisch behandelt (zur Energiegewinnung und/ oder sicheren Zerstörung) oder abgelagert werden. Dass sich die einzelnen Behandlungsverfahren aufgrund von geänderten Randbedingungen (sei es aus Klimaschutzgründen oder produktspezifischen oder rechtlichen Vorgaben heraus etc.) tech-

nisch anpassen müssen, steht dabei außer Frage. Aber zumindest auf absehbare Zeit werden **alle** bestehenden Behandlungsverfahren noch benötigt bzw. sind sogar noch zu erweitern, um neu hinzukommende Abfälle behandeln zu können (z. B. Batterien aus E-Fahrzeugen, faserverstärkte Rotorblätter, Fotovoltaikmodule).

„Zero Waste“ wird auch auf der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung am 15.02.2023 stehen. Es ist geplant, dass Herr Dr. Henning Wilts vom Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH dann einen Überblick zu „Zero Waste Konzepten“ in Deutschland vorstellen wird.

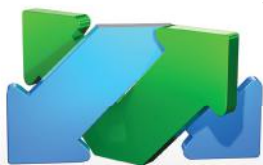
Was bringt das Einwegkunststoffgesetz?

Mit dem Gesetz soll ein weiterer Teil der europäischen Richtlinie (EU) 2019/904 vom 05.06.2019 „über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt“ in deutsches Recht umgesetzt werden. Das Gesetz formuliert Regelungen für bestimmte Einwegkunststoffartikel, wie Lebensmittelbehälter, Tüten oder Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt, Getränkebecher, leichte Kunststofftragetaschen, Feuchttücher, Luftballons sowie Tabakprodukte mit Filtern. Im Kern geht es darum, für diese Einwegkunststoffartikel den Herstellern die Kosten für Reinigungsaktionen und Sensibilisierungsmaßnahmen und zum Teil für weitere Aufgaben über eine erweiterte Herstellerverantwortung aufzuerlegen. Eine erstmalige Kostenübernahme durch die Hersteller soll im Jahr 2025 erfolgen.

Ein erster Referentenentwurf datierte aus dem März 2022. Mit den Rückmeldungen aus der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf wurde dieser mit wenigen Änderungen der EU-Kommission zur Notifizierung im Juli 2022 vorgelegt. Nach der im September 2022 erfolgten Notifizierung des Gesetzentwurfs durch die EU-Kommission hat das Bundeskabinett am 02.11.2022 den Gesetzentwurf verabschiedet. Als bisher letztem Schritt wurde die Beteiligung des Bundesrates am 04.11.2022 eingeleitet. Die Behandlung des Gesetzes im Bundesrat steht für die Sitzung vom 16.12.2022 auf der Tagesordnung. Zuvor erfolgt eine Beteiligung diverser Ausschüsse des Bundesrates, wobei der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit federführend ist. Eine Verabschiedung des Gesetzes ist noch bis zum Ende dieses Jahres vorgesehen. Diese wird aber nur erfolgen können, wenn der Bundesrat dem Gesetz direkt zustimmt.

Wie es der Name des Gesetzes schon ausdrückt, soll ein Fonds aufgebaut werden. In diesen zahlen die Hersteller der oben benann-





ten Kunststoffprodukte die Einwegkunststoffabgabe ein. Aus dem Fonds erhalten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) und weitere anspruchsberechtigte juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) den Ersatz ihrer entstandenen Kosten für Reinigungsaktionen und Sensibilisierungsmaßnahmen etc. Um dies zu gewährleisten, enthält das Gesetz folgende wichtige Elemente:

- Allgemeine Vorschriften, Begriffsdefinitionen (Teil 1)
- Einrichtung und Verwaltung des Einwegkunststofffonds (Teil 2)
- Pflicht der Hersteller zur Registrierung und jährlichen Meldung (Teil 3)
- Festsetzung und Einziehung der Einwegkunststoffabgabe (Teil 4)
- Pflicht der Anspruchsberechtigten zur Registrierung und jährlichen Meldung (Teil 5)
- Festsetzung und Auszahlung der Fondsmittel (Teil 6)
- Feststellungsbefugnisse im Hinblick auf die betroffenen Einwegkunststoffprodukte (Teil 7)
- Einrichtung einer Einwegkunststoffkommission (Teil 8)

Anders als von den Herstellern gewünscht, wird statt einer privatwirtschaftlichen Umsetzung ein staatlicher Fonds unter der Verwaltung des Umweltbundesamtes eingerichtet. Dies wird seitens der Bundesregierung mit einer fehlenden Umsetzbarkeit des Herstellerwunsches bzw. damit verbundenen Rechtsunsicherheiten begründet.

Was kommt auf die Beteiligten zu?

Um die pflichtigen Hersteller von Einwegkunststoffprodukten zu erfassen, haben sich diese mit ihren Unternehmensdaten elektronisch beim Umweltbundesamt zu registrieren. Die Registrierungsbestätigung erfolgt durch das Umweltbundesamt.

Aus der von einem Hersteller gemeldeten Art und Masse der Einwegkunststoffprodukte und dem jeweiligen Abgabesatz ermittelt das Umweltbundesamt die Höhe der Einwegkunststoffabgabe als Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion. Das Umweltbundesamt setzt diese durch Verwaltungsakt fest und zieht sie bei Fälligkeit ein. Der Abgabesatz wird durch Rechtsverordnung festgelegt und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

Um die berechtigten öRE und jPöR zu erfassen, haben diese sich ebenfalls mit den notwendigen Daten zu registrieren. Auch hier erfolgt eine Registrierungsbestätigung durch das Umweltbundesamt. Zur Berechnung der auszahlenden Fondsmittel melden die registrierten Anspruchsberechtigten über ein Onlineportal jährlich die im Sinne des Gesetzes erstattungsfähigen Leistungen.

Sowohl für die Hersteller, als auch die Anspruchsberechtigten gilt,



dass die jährliche Meldung jeweils bis 15.05. des Folgejahres erfolgt sein muss.

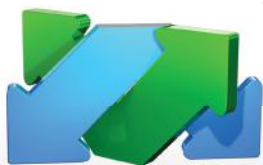
Dabei bedarf die Meldung der Hersteller einer Prüfung und Bestätigung durch einen registrierten Sachverständigen. Sollte ein Hersteller weniger als 100 kg an Einwegkunststoffprodukten in Verkehr gebracht haben, so entfällt die Prüfungspflicht durch den Sachverständigen.

Gibt ein Hersteller keine Meldung ab, so schätzt das Umweltbundesamt die Masse der Einwegkunststoffprodukte des Herstellers ab und erstellt auf dieser Basis den Abgabebescheid.

Stellen die Anspruchsberechtigten bis 15.05. keine Meldung ein, so sind sie von einer Zahlung für das vorangegangene Jahr ausgeschlossen. Die Angaben der Anspruchsberechtigten werden vom Umweltbundesamt geprüft. Sollten bei der Prüfung Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten auftreten, so kann das Umweltbundesamt anordnen, dass ein zugelassener Sachverständiger die Angaben überprüft.

Wie erfolgt die Auskehrung der Geldmittel?

Aus den eingenommenen Sonderabgaben und den gemeldeten Leistungen der Anspruchsberechtigten ermittelt das Umweltbundesamt nach einem Punktesystem die Auszahlungsanteile. Das Umweltbundesamt setzt die auszahlenden Mittel durch Verwaltungsakt fest und zahlt diese bei Fälligkeit aus. Das Punktesystem wird durch eine noch zu verabschiedende Rechtsverordnung festgelegt und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.



Wie und über wen erfolgen Anpassungen?



Zwar enthält das Gesetz klare Kriterien für die Klassifizierung als Einwegkunststoffprodukt, dennoch kann die Einordnung im Einzelfall schwierig sein. Zur Schaffung von Rechts- und Investitionssicherheit sieht das Gesetz daher die Möglichkeit vor, dass das Umweltbundesamt durch Verwaltungsakt auf Antrag oder nach eigenem Ermessen die Einwegkunststoffprodukteigenschaft verbindlich feststellt. Gleiches gilt für die Herstellereigenschaft.

Es wird eine aus Vertretern der Hersteller und Anspruchsberechtigten, der privaten Entsorgungswirtschaft sowie der Umwelt- und Verbraucherverbände besetzte Einwegkunststoffkommission gebildet. Das Umweltbundesamt übernimmt die Geschäftsstellenfunktion. Die Kommission unterstützt und berät durch Empfehlungen sowohl bei der Festlegung der Abgabesätze als auch der Auszahlungskriterien. Zudem ist sie bei der jährlichen Festlegung des Punktwertes für die Auszahlungen sowie bei den Feststellungen zur Einwegkunststoffprodukteigenschaft zu beteiligen.

Wie werden die Kosten und Punktwerte ermittelt?

Zu diesem Zweck hat das Umweltbundesamt ein Forschungsvorhaben aufgelegt. In diesem sollte ein Kostenmodell erarbeitet werden, auf dessen Basis sich sowohl die konkreten Abgabesätze als auch die Punktwerte ermitteln lassen. Die Ergebnisse des Forschungsvorhabens wurden im November 2022 veröffentlicht (s. Link: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/erarbeitung-eines-kostenmodells-fuer-die-umsetzung>).

(<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/erarbeitung-eines-kostenmodells-fuer-die-umsetzung>). Dabei wurde das Gutachten vom Wuppertal Institut, der INFA GmbH, der PROGNOSE AG sowie der Oexle Kopp-Assenmacher Lück Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB erstellt.

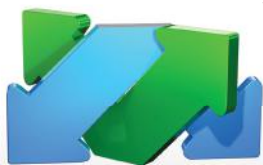
Für die Ermittlung eines verursachergerechten Abgabesatzes (bezogen auf die jeweiligen im Gesetz aufgeführten Einwegkunststoffarten) wurden zunächst die auf dem Markt bereitgestellten Mengen abgeschätzt. Darüber hinaus erfolgte über Abfallanalysen eine Ermittlung der Zusammensetzung der Reinigungsabfälle bzw. eingesammelten Abfälle, unterteilt nach den zwei Bereichen inner- und außerorts. Und schließlich wurden über Abfragen bei den öRE und anderen mit der Reinigung von öffentlichen Flächen beauftragten jPöR die Kosten für Reinigungsmaßnahmen in verschiedenen Bereichen (Straße, Grünfläche, Papierkörbe, Sinkkästen etc.) ermittelt, wieder unterschieden nach den beiden Bereichen inner- und außerorts. Dabei betonen die Verfasser, dass ein Durchschnittskostenansatz verwendet wurde. Zudem seien nur so viel Aufwand und damit Kosten bei der Reinigung und Sammlung zu berücksichtigen, wie es aus qualitativer Sicht für ein akzeptables Reinigungsbild notwendig sei. Eine aus ökologischer Sicht notwendige intensivere Reinigung mit Aufnahme von mehr Abfällen aus dem öffentlichen Raum wird aufgrund der einzuhaltenden Kosteneffizienz nicht durchgeführt (z. B. in schwer zugänglichen Bereichen, auf unbefestigten Flächen), da die Kosten in diesem Fall um ein Vielfaches höher liegen würden.

Mit all diesen Daten ließen sich schließlich Abgabesätze für die jeweiligen Einwegkunststoffarten bestimmen.

Die nachstehende Tabelle listet die empfohlenen Berechnungsansätze für die jeweilige Einwegkunststoffart auf:

| Einwegkunststoffart | Abgabesatz in €/kg |
|--|--------------------|
| Lebensmittelbehälter | 0,177 |
| Tüten und Folienverpackungen | 0,871 |
| Getränkebehälter (bepfandert) | 0,001 |
| Getränkebehälter (nicht bepandert) | 0,245 |
| Getränkebecher | 1,231 |
| Leichte Kunststofftragetaschen | 3,790 |
| Feuchttücher | 0,060 |
| Luftballons | 4,338 |
| Tabakprodukte mit Filtern und Filter für Tabakprodukte | 8,945 |

Ebenso konnte mit diesen Datengrundlagen eine Zusammenstellung der Kosten für einzelne Leistungskategorien und – nach Festlegung des Geldwertes eines Punktes – auch eine Punktzahl je



Leistungskategorie erfolgen:

| | Leistungskategorie | Kosten | Punkte |
|-----------|--|-----------------------------|------------------------------|
| innerorts | Reinigungsleistung Strecken-Kilometer | 38,00 €/km | 10 Pkte/km |
| | Sammlungsleistung Papierkorbvolumen | 3,90 €/100 l | 1,0 Pkte/100 l |
| | Reinigungsleistung Grünflächen / andere unbefestigte Flächen | 11,60 €/1000 m ² | 3,0 Pkte/1000 m ² |
| | Reinigungsleistung Sinkkasten | 9,30 €/Stk. | 2,4 Pkte/ Stk. |
| | Entsorgungsleistung Abfallmenge | 120,00 €/t | 31,5 Pkte/t |
| | Aufwand Öffentlichkeitsarbeit | 60,00 €/Std. | 15,8 Pkte/Std. |
| außerorts | Reinigungsleistung Strecken-Kilometer | 27,60 €/km | 7,3 Pkte/km |
| | Sammlungsleistung Papierkorbvolumen | 2,60 €/100 l | 0,7 Pkte/100 l |
| | Reinigungsleistung Grünflächen / andere unbefestigte Flächen | 9,20 €/1000 m ² | 2,4 Pkte/1000 m ² |
| | Entsorgungsleistung Abfallmenge | 120,00 €/t | 31,5 Pkte/t |
| | Aufwand Öffentlichkeitsarbeit | 60,00 €/Std. | 15,8 Pkte/Std. |

Daraus ergibt sich, dass der Geldwert eines Punktes zwischen 3,71 € und 3,90 € liegt. Aus der letzten Tabelle lässt sich auch entnehmen, in welcher Aufschlüsselung die Anspruchsberechtigten ihre jährlichen Leistungsangaben werden vornehmen müssen.

Einen großen „Geldsegen“ aus dem Fonds wird man für die öRE und jPÖR nicht erwarten können. Nach inzwischen korrigierten Schätzungen soll der Fonds eine Größe von etwa 434 Mio. € umfassen. Etwa 3,3 Mio. € benötigt die Fondsverwaltung. Der Rest steht für einen Kostenersatz für Reinigung etc. zur Verfügung. Setzt man in erster Näherung an, dass alle kreisangehörigen Kommunen sowie alle kreisfreien Städte (rund 10.800 laut Wikipedia) sowie weite-

re 350 jPÖR (Kreise, Straßenbaubehörden etc.) zu gleichen Teilen Gelder hieraus erhalten, so ergäbe sich eine Summe von etwa 38.630 € je Anspruchsberechtigtem. Dies wird die Gebührenhaushalte der Straßenreinigung nur marginal entlasten. Aber zu diesem Zweck ist das Gesetz auch nicht verfasst worden, sondern dazu, die Umweltauswirkungen von Einwegkunststoffprodukten auf Dauer zu verringern. Hier wird die Zukunft zeigen, ob dies gelingen wird.

Das Jahr geht zu Ende ...

Das Jahr 2022 hat mit großen Sorgen begonnen. Der russische Krieg in der Ukraine hat Vieles verändert. Und es sieht danach aus, dass er nicht so schnell sein Ende finden wird. In einer solchen Zeit hoffen viele darauf, dass bald wieder Friede und Normalität einkehren möge. Das Team vom Abfallwirtschaftsverein wünscht Ihnen auf jeden Fall frohe und unbeschwerte Festtage, Zeit für Muße und Besinnlichkeit und einen gesunden und erfolgreichen Start in das Neue Jahr!



“Sauerbier, Umweltbehörde. Sie haben Millionen von Geschenken ausgeliefert, richtig? Nun, dann sind Sie auch verantwortlich für die Einsammlung und Entsorgung von Tonnen von Verpackungsmüll!”

Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.

Vereinsanschrift:

Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft
Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.
c/o Stadt Düsseldorf, Umweltamt,
Brinckmannstraße 7, D-40225 Düsseldorf

Geschäftsstelle des Vereins:

Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft
Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.
Geschäftsstelle Kreishaus
Viersen, Rathausmarkt 3
D-41747 Viersen

Sekretariat des Vereins:

Frau G. Polle
Telefon: 02162 / 39 18 88
Telefax: 02162 / 39 18 89
E-Mail: g.polle@awrrw.de